

Ich danke für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Einordnung der Anonymisierung Stellung nehmen zu können. Hierzu danke ich auch für die Vorarbeit im Konsultationspapier.

Den Ausführungen im Konsultationspapier stimme ich im Wesentlichen zu. Dazu gehört auch die Aussage, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten als solche einer Rechtsgrundlage bedarf.

Nicht zustimmen kann ich aber der pauschalen Aussage, dass eine Anonymisierung eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.

Nicht jede Anonymisierung im Sinne der Erstellung anonymer Datenbestände ist eine Verarbeitung.

Nicht jede Anonymisierung setzt voraus, dass ein Personenbezug aufgehoben wird.

Wird ein personenbezogener Datenbestand mit identifizierenden und inhaltlichen Daten, wie auf Seite 8 Ihres Papiere beschrieben, durch Anonymisierung gelöscht, werden die identifizierenden Daten „angefasst“, indem sie entfernt bzw. vernichtet werden. Insoweit besteht im Rahmen des Vorgangs bzw. der Vorgangsreihe, wie Sie auf Seite 5 unter 2) beschrieben haben, ein Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), da auf diesen Personenbezug eingewirkt und eine Veränderung bzw. Verwendung des Datensatzes insgesamt (Inhalts- und Identitätsdaten) erfolgt.

Anders sieht es m. E. aus und kein datenschutzrelevanter, vorgangswirksamer Zusammenhang zu personenbezogenen Daten besteht, wenn diese, also zusammenhängende Identitäts- und Inhaltsdaten nicht „angefasst“ werden, sondern vielmehr lediglich die anonymen (dies vorausgesetzt) Inhaltsdaten.

Dies dürfte in Ihrem Beispiel auf Seite 7 (Unternehmer nutzt nur 3 insgesamt anonyme Daten aus den Datenbeständen zu seinen Kunden) zutreffen. Dabei gehe ich davon aus, dass der Datenbestand an sich erhalten bleibt. Ähnliches dürfte bei der zur Verfügung Stellung von anonymen medizinischen Daten für Forschungszwecke aus einem Bestand gelten.

Verfügt der Verantwortliche über einen personenbezogenen Datenbestand (Identitäts- und Inhaltsdaten) in einer Datenbank, in der die Identitätsdaten in den Spalten A bis F und die Inhaltsdaten (ihre Anonymität vorausgesetzt) in den Spalten G bis Z aufgeführt sind, wird durch einen Ausgabebefehl (in Kopie) in Bezug auf die Daten G bis Z letztlich kein Einfluss auf personenbezogene Daten (Identitäts- und Inhaltsdaten, was für Personenbezug notwendig ist) ausgeübt.

Mangels Einwirken auf „personenbezogene“ Daten liegt daher beim Anonymisieren durch Herauskopieren keine Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

Es besteht auch kein datenschutzrechtlicher Bedarf, diesen Anonymisierungsvorgang als Verarbeitung zu qualifizieren und eine

Rechtsgrundlage zu fordern, da das Persönlichkeitsrecht (die Anonymität der Inhaltsdaten vorausgesetzt) nicht beeinträchtigt wird. Für den Umgang mit anonymen Daten greift der Schutz der DS-GVO nicht. Ziel der Anonymisierung ist gerade die Ausschaltung des Einwirkens auf den Datenbestand mit Personenbezug.

Es müsste daher heißen:

Die Anonymisierung als Erstellen eines anonymen Datenbestandes bedarf dann einer Rechtsgrundlage, wenn dies durch Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, also durch Einwirken auf den Datenbestand gerade in seinem Personenbezug (Verändern, Verwenden, Löschen) erfolgt. Bleiben die Daten in ihrem Personenbezug unangetastet, ist keine Rechtsgrundlage für den Vorgang der Erstellung anonymen Datensätze nötig.

Die Zulässigkeit des Anonymisierens durch Herauskopieren ohne Rechtsgrundlage hat nach hiesiger Erfahrung eine hohe praktische Bedeutung für Auswertungen in unterschiedlichen Anforderungsbereichen (u. a. Forschung, Planung).

Landesbeauftragter für den
Datenschutz Sachsen-Anhalt